Eigentümerverzeichnis

Gemarkung Herne, Flur 35

Flurstücks-Nr.	Eigentümer
2	Hibernia AG
3	" "
38	Stadt Herne
39	" "
40	" "
62	Schwoch, Walter
63	Seck, Friedr. u. Ehefr.
64	Hengst, Käth. u. Mitgl.
77	Teipel, Johann u. Ehefr.
78	Ullesch, Heinz u. Ehefr.
81	Hibernia AG
82	Weide, Liselotte
83	Müller, Ilse
84	" "
87	Hibernia AG
88	" "
89	" "
96	Hüppe, Dietrich
106	Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten
109	Niebert, Anita
110	Hibernia AG
111	" "
112	" "
113	" "
161	" "
162	" "
163	" "
165	Fontaszwski, Helmut
167	Biermann, Helmut
168	Schröder, Friedrich
170	Hagenkötter, Heinr. u. Mitgl.
173	Hibernia AG
174	" "
175	Werner, Wilhelm
197	Stadt Herne
212	Biermann, Helmut
213	Hibernia AG
214	" "
215	" "
216	Orthöfer, Ludwig
217	Stadt Herne
218	" "
219	" "
220	" "
221	Schröder, Friedrich
222	Stadt Herne
223	Metz, Emil
224	" "
225	Neumann, Elfriede
226	Stadt Herne
228	Hoffmann, Wilh. u. Ehefr.
229	Hibernia AG
231	Hartmann, Wilh. u. Ehefr.
252	Stadt Herne
253	Biermann, Helmut
254	" "
255	Stadt Herne
256	Biermann, Helmut
257	Stadt Herne
258	Ellebracht, Helmr. Wa.
259	" "
260	Werner, Wilhelm
261	Stadt Herne
262	" "
263	Hibernia AG
264	" "
265	" "
266	" "
267	Stadt Herne
268	Hibernia AG
269	" "
270	" "
271	" "
272	Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten
273	" "

Textteil

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (Baugebiete)
Der Bebauungsplan setzt gemäß § 30 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Baugebiete der offenen (o), der geschlossenen (g) Bauweise sowie Gärten allgemeine Baugebiet fest.

a) Für die Grundstücke Shamrockstraße 113 - 121 gilt jeweils im vorderen Teil (an der Shamrockstraße) die geschlossene und jeweils im hinteren Teil (an der Ilsleker Straße) die offene Bauweise. Auf den Grundstück Shamrockstraße 113 (Flurstück 165) kann in der ganzen Tiefe an der östlichen Grundstücksgrenze (vor Tankstelle) ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden.

b) Gemäß § 20 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung wird für das Gebiet an der Südseite der Bahnlinie Eickeler Straße/Gerichtsmann Festgesetzt, daß innerhalb der Festsetzungen Überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes (Bauwiese) zum Grundstück Bapenkamp 13 (Flurstück 91), Baugruppen mit beliebiger Länge errichtet werden dürfen.

Ziffer 2 (Garagen und Überdachte Stellplätze)
Garagen und Überdachte Stellplätze sind nur auf den Überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dasß wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 der BauNVO eingeschränkt.

Ziffer 3 (Nicht Überbaubare Grundstücksflächen)
Auf den nicht Überbaubaren Grundstücksflächen sind Schuppen und Hütte auch als Nebenanlagen nicht zulässig. Dasß wird die Anwendung des § 19 Abs. 4 und des § 23 Abs. 5 BauNVO eingeschränkt.

Ziffer 4 (Tankstelle)
Das Flurstück 273 wird als Baugrundstück für eine Tankstelle ausgewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 i des Bundesbaugesetzes dürfen in Übereinstimmung mit den Festsetzungen dieser Plans nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die zum Betrieb einer Tankstelle erforderlich sind.

Ziffer 5 (Ausschließung von Ausnahmen in den Allgemeinen Wohngebieten)
In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen nach zusnahmsweise nicht zugelassen werden:
1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen
3. Anlage für Kleintierhaltung

Dasß wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

Ziffer 6 (Zu- und Ausfahrten)
Die Shamrockstraße, Eickeler Straße gelegenen Regenbogen und Grüffstraße gelegenen Grundstücken sind Zu- und Ausfahrten zur Eickeler Straße nicht gestattet. Diese Grundstücke dürfen nur jeweils von einer der folgenden Straßen befahren werden:
Regenkamp,
Am Bergmannshof und
Grüffstraße.

B. Anmerkungen

Ziffer 1 (Höhenfestsetzung)
Die Verkehrsflächen sind Örtlich bereits ausgebaut. Ihre Höhenlage bleibt unverändert.

Ziffer 2 (Bergschäden)
Bergschädigungsgebiet
Bergschädigungsvorgänge regeln sich nach den §§ 80 ff. des Bundesberggesetzes.

C. Hinweise

Ziffer 1 (Örtliche Bauvorschrift)
Gemäß § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) sind die nicht Überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.

Ziffer 2 (Bergbau)
Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht.
(Hinweis gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes)

Dieser Bebauungsplan Nr. 46 wird im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1.
Herne den 16.03.1998
Der Oberbürgermeister
I.A.
Mann
Dipl.-Ing.

Deck - Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 46

(jetzt: Holsterhauser Straße)
~~Eickeler Str.~~ - Shamrockstr.

Bestandteile des Bebauungsplanes werden aufgehoben:

1.) Blatt 1 (ersetzt durch Deckblatt zu Blatt 1 - siehe 5.) -) Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden aufgehoben:
2.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Shamrockstr. v. 8.8.1916
3.) " " " " " v. 12.5.1940
4.) " " " " " Stadt Herne v. 31.7.1900

Weiterer Bestandteil:

5.) Dieses Deckblatt durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.1967

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungsplane, die vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 24. 11. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Verm. Dir.

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 35

Maßstab 1: 500

8311h	8411g	8411h
8311f	8411e	8411f
8311d	8411c	8411d

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 1-11 BauNVO)
- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen
- Baulinie
- Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BauGB sowie §§ 16 bis 21 BauNVO)
- GRZ-0,4 Grundflächenzahl
- GFZ-0,7 Geschoßflächenzahl
- BMZ-2,0 Baumassenzahl
- (Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)
- II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 81 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)
- Satteldach
- F Flachdach
- P Pultdach
- W Walmdach
- ⌒ Allgem. Dach
- 30 Dachneigung
- ⟷ Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BauGB)
- Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformerstation
- Pumpwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Abwasser -offen-
- Abwasser -geschlossen-

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Sportplatz
- Badeplatz
- Dauerkleingärten
- Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- St Stellplätze (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z. B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 Bau NVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- V Verbandsgrünfläche
- Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen, z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand
Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 16.8.1964 (SMBl. 7220-7265)
- II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- 635 Geländehöhen
- Topographische Unmaßlinien

Unverbindliche Darstellung
- Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. IS. 429)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.
Herne, den 24. 11. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Verm. Dir.

Für die städtebauliche Planung.
Herne, den 24. 11. 1967
Stadtplanungsamt
Stadt. Baurat
Tiefbauamt
Stadt. Baudirektor
Baudezernat
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am nach § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Herne, den 19
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Siehe Blatt 1
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.
Herne, den 19
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer
Siehe Blatt 1

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Herne, den 19
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Siehe Blatt 1
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.67. Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandteile Nr. 1) geändert. Dasnach ist dieser Plan / in der Form des Deckblattes / gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Herne, den 18. 12. 1967
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom (A.Z.)
Diesem Plan / hat / haben / der Verbandsausschuß / und der Verbandsdirektor / sind nicht zugestimmt.
Essen, den 19
Der Verbandsdirektor
I.V. I.A.
Siehe Blatt 1

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 23.1.1968 (AZ. 32-12.2-Herne 76) genehmigt worden.
Essen, den 23. 1. 1968
Landesbaubehörde Ruhr
I.V.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 6. 2. 1968 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Herne, den 6. 2. 1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermess.-Dir.
Stadtd. Obervermessungsrat